

**KOOPERATIONSABKOMMEN**

**zwischen dem Rat für Arabische Wirtschaftliche Einheit (CAEU) und den Europäischen Gemeinschaften**

(82/726/EGKS, EWG, Euratom)

DER RAT FÜR ARABISCHE WIRTSCHAFTLICHE EINHEIT

(nachstehend „Rat“ genannt), vertreten durch seinen Generalsekretär,

und

DIE EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

vertreten durch den Präsidenten ihrer Kommission —

EINGEDENK der Notwendigkeit einer effektiven und positiven Beteiligung an der Förderung und Verbesserung der Beziehungen zwischen Organisationen mit Zuständigkeiten für den Bereich der Wirtschaftsentwicklung,

IN DEM BESTREBEN, alles zu tun, um ihre Tätigkeiten im gemeinsamen Interesse beider Parteien zu koordinieren —

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

*Artikel I*

Das Generalsekretariat des Rates und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften stellen einander Studien, Dokumente und Informationsmaterial bereit, die im Rahmen ihrer Zusammenarbeit über Fragen von gemeinsamem Interesse zur Verbreitung verfügbar sind.

*Artikel II*

Das Generalsekretariat des Rates und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften entsenden in zweckmäßigen Zeitabständen Sachverständige zwecks Gutachtertätigkeit und Erfahrungsaustausch und zur Teilnahme an Seminaren von gemeinsamem Interesse, damit beide Seiten Nutzen aus ihren jeweiligen Erfahrungen auf praktischen Gebieten ziehen können.

*Artikel III*

Das Generalsekretariat des Rates und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften laden einander zur Teilnahme an Sitzungen von besonderem Interesse ein.

*Artikel IV*

Das Generalsekretariat des Rates und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften informieren einander über laufende und geplante Programme in Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse.

*Artikel V*

Dieses Abkommen gilt vom Zeitpunkt der Unterzeichnung an für eine Laufzeit von fünf Jahren und wird automatisch für einen gleichen Zeitraum verlängert, sofern nicht eine der beiden Abkommensparteien sechs Monate vor seinem Ablauf schriftlich ihren Beschluß mitteilt, es zu kündigen.

*Artikel VI*

Die Bestimmungen des Abkommens können ganz oder teilweise im gemeinsamen Einvernehmen zwischen den beiden Parteien geändert und überprüft werden.

*Artikel VII*

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung durch den Generalsekretär des Rates für Arabische Wirtschaftliche Einheit und den Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

*Artikel VIII*

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in arabischer und englischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Brüssel, den 7. Juni 1982

Für den Rat für Arabische Wirtschaftliche Einheit

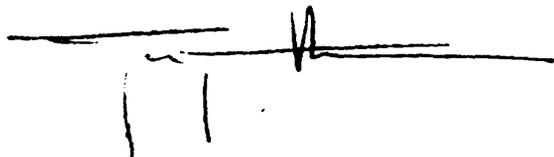
*Der Generalsekretär*

*F. J. Kaddori*

Dr. Fakhri Kaddori

Für die Europäischen Gemeinschaften

*Der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*

A handwritten signature in black ink, consisting of a long horizontal line with a small loop at the end, and two vertical lines extending downwards from the main line.

Gaston E. Thorn

---